Stefan Bach
DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
10108 Berlin. sbach@diw.de

4. November 2026

Erwerbseinkommen entlasten, Ausgaben konsolidieren, Steuervergünstigungen abbauen, Verbrauch und Vermögen stärker belasten

Stellungnahme zu

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027“ (BT-Drs. 21/8235)

sowie zu Gesetzentwürfen und Anträgen der Fraktionen der AfD (BT-Dr. 21/8065), Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/8378, BT-Drs. 21/8379), Die Linke (BT-Drs. 21/6645)

Zusammenfassung

Die geplanten Entlastungen durch das Einkommensteuerreformgesetz 2027 gleichen die Belastungen durch die kalte Progression nur zum kleineren Teil aus. Auch untere und mittlere Einkommen werden real belastet. Der künftige Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge wird die Abgabenbelastung der Erwerbstätigen weiter erhöhen. Die beschlossenen Unternehmensteuersenkungen entlasten vor allem sehr reiche Haushalte. Um Spielräume für die Entlastung der arbeitenden Mitte zu schaffen, sollten Steuervergünstigungen und Subventionen abgebaut und die Effizienz von Staatsleistungen und Ausgabenprogrammen verbessert werden. Die indirekten Steuern sowie Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen könnten erhöht werden. Die Kapitaleinkommensbesteuerung sollte gleichmäßiger und progressiver werden, indem Steuervergünstigungen beseitigt und der Sparerfreibetrag verdoppelt wird. Der Familienleistungsausgleich sollte angepasst, die Besteuerung von Ehepartnern reformiert werden, um Erwerbsanreize zu stärken. Eine regelgebundene Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs ist sinnvoll, um heimliche Steuererhöhungen zu verhindern und die Transparenz der Steuerpolitik zu erhöhen. Statt dem Tankrabatt sollte zu Weihnachten ein Energiekrisengeld an alle gezahlt werden, die Stromsteuer gesenkt werden.

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reale Belastung der arbeitenden Mitte statt Entlastung

In *nominaler* Rechnung entlastet das Einkommensteuerreformgesetz 2027 die allermeisten Steuerzahler bis 2028 um insgesamt gut 10 Milliarden Euro im Jahr. Die Reichensteuererhöhungen belasten die einkommensstärksten 0,4 Prozent der Steuerzahler mit knapp 3 Milliarden Euro. Die Senkung der Steuermäßigung für Handwerkerleistungen und die Anhebung der Pauschsteuer für Mini-Jobs bedeutet Mehreinnahmen von 1,5 Milliarden Euro. Per saldo ergibt die Reform Entlastungen beziehungsweise Mindereinnahmen von 5,7 Mrd. Euro im Jahr, Hochverdiener werden belastet (Bach, 2026) (Tabelle 1).

Diese Entlastungen werden von den *realen* Belastungen der kalten Progression übertroffen, auch bei unteren und mittleren Einkommen. Bei den hier durchgeführten Simulationen wurde vorsichtig eine Verbraucherpreisinflation von insgesamt 5,0 Prozent für 2026 und 2027 angenommen (die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten in ihrer aktuellen Prognose einen Anstieg von 6 Prozent, Gemeinschaftsdiagnose, Herbst 2026: 41). Damit wird der Einkommensteuertarif bis 2028 bereinigt. Ferner wird die reale Entwertung beim Kindergeld berücksichtigt. Um diese Inflationseffekte auszugleichen, hätte die Koalition den Einkommensteuertarif um 15,5 Milliarden Euro zurücknehmen müssen. Relativ zum Bruttoeinkommen fällt die kalte Progression vor allem im Eingangsbereich des Tarifs und bei den unteren und mittleren Einkommen stärker ins Gewicht. Insgesamt gibt die Koalition nur gut ein Drittel der Belastungen durch die kalte Progression an die Steuerzahler zurück.

Die aktuelle Regierung aus Union und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag (2025: 45) versprochen, „kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur“ zu senken. Tatsächlich werden diese Einkommensgruppen real belastet, da das Einkommensteuerreformgesetz die kalte Progression nur zum Teil zurücknimmt. Sehr hohe Einkommen werden zusätzlich bei den Reichensteuern stärker belastet.

Deutliche Entlastungen im Eingangsbereich des Einkommensteuertarifs kosten den Fiskus leicht 20 bis 30 Milliarden Mindereinnahmen im Jahr (Bury und Dorn, 2026, Bach, 2026). Erhöhungen des Grundfreibetrags fokussieren die Entlastungen auf die unteren Einkommensgruppen, insbesondere, wenn sie durch einen höheren Eingangssteuersatz kompensiert werden (Bach, 2021). Wirksamer können untere und mittlere Einkommen aber bei den Sozialbeiträgen entlastet werden (vgl. den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 21/8379). Diese werden auf das gesamte Bruttoeinkommen erhoben, es gibt keine Progression durch Abzüge, Grundfreibetrag und steigende Beitragssätze, vorbehaltlich der Regelungen für Mini- und Midi-Jobs.

Tabelle 1
Wirkungen Einkommensteuerreform Koalition, kalte Progression sowie perspektivische Erhöhung Rentenbeiträge und Senkung Unternehmensteuern
Langfristige Wirkungen, geschätzt für 2027

Tabelle des DIW Berlin zu den finanziellen Wirkungen von vier Reformen (Einkommensteuerreformgesetz 2027, kalte Progression, Rentenbeitragserhöhung, Senkung der Unternehmensteuern). Dargestellt sind die Effekte insgesamt und nach Einkommensgruppen.

Reformen	Erstrunden-Effekte[1]						Potenzielle Zweitrunden-effekte[2]
	Insgesamt	nach Perzentilen Bruttoäquivalenzeinkommen[3][4]					
		untere 40%	40%-60%	60%-90%	90%-99%	Top 1%	
Finanzielle Wirkungen in Milliarden Euro im Jahr							
Einkommensteuerreformgesetz 2027	- 5,7	- 1,6	- 1,9	- 3,1	- 1,1	2,0	0,6
Belastung kalte Progression, Entwertung Kindergeld	15,5	2,1	2,9	6,5	3,5	0,5	- 3,4
Erhöhung Rentenbeitragssatz um 3,0%-Punkte bis 2032	53,1	8,8	10,3	23,9	9,2	0,9	- 10,6
Senkung Unternehmensteuern bis 2032	- 23,4	- 0,2	- 0,7	- 2,1	- 3,8	- 16,5	8,2
Insgesamt	39,5	9,1	10,6	25,1	7,9	- 13,2	- 5,3
Finanzielle Wirkungen in Prozent Bruttoinlandsprodukt (BIP)							
Einkommensteuerreformgesetz 2027	- 0,12	- 0,03	- 0,04	- 0,07	- 0,02	0,04	0,01
Belastung kalte Progression, Entwertung Kindergeld	0,32	0,04	0,06	0,14	0,07	0,01	- 0,07
Erhöhung Rentenbeitragssatz um 3,0%-Punkte bis 2032	1,11	0,18	0,22	0,50	0,19	0,02	- 0,22
Senkung Unternehmensteuern bis 2032	- 0,49	- 0,00	- 0,01	- 0,04	- 0,08	- 0,35	0,17
Insgesamt	0,83	0,19	0,22	0,53	0,16	- 0,28	- 0,11
Finanzielle Wirkungen in Euro je Einwohner							
Einkommensteuerreformgesetz 2027	- 68	- 47	- 114	- 124	- 141	2 340	7
Belastung kalte Progression, Entwertung Kindergeld	186	63	173	259	465	606	- 41
Erhöhung Rentenbeitragssatz um 3,0%-Punkte bis 2032	636	262	618	954	1 228	1 061	- 127
Senkung Unternehmensteuern bis 2032	- 280	- 6	- 41	- 85	- 505	- 19 816	98
Insgesamt	473	272	637	1 004	1 046	- 15 809	- 63
Finanzielle Wirkungen in Prozent Bruttoeinkommen[3]							
Einkommensteuerreformgesetz 2027	- 0,14	- 0,24	- 0,32	- 0,21	- 0,12	0,44	0,02
Belastung kalte Progression, Entwertung Kindergeld	0,38	0,32	0,49	0,44	0,39	0,11	- 0,08
Erhöhung Rentenbeitragssatz um 3,0%-Punkte bis 2032	1,31	1,34	1,73	1,64	1,02	0,20	- 0,26
Senkung Unternehmensteuern bis 2032	- 0,58	- 0,03	- 0,11	- 0,15	- 0,42	- 3,70	0,20
Insgesamt	0,97	1,39	1,78	1,72	0,87	- 2,95	- 0,13
Finanzielle Wirkungen in Prozent Nettoeinkommen[5]							
Insgesamt	1,49	1,70	2,53	2,85	1,45	- 4,79	- 0,20

1) Ohne Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen.- 2) Nach Anpassungsreaktionen bei Arbeitszeit, Konsum, Ersparnissen, Investitionen, Steuergestaltungen, grobe Schätzungen.- 3) Primäreinkommen (Arbeits-, Unternehmens- und Vermögenseinkommen) und Transfereinkommen (monetäre Sozialleistungen wie Renten, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegegeld, Kindergeld, Grundsicherung, Wohngeld) der privaten Haushalte.- 4) Bedarfsgewichtet mit neuer OECD-Skala.- 5) Bruttoeinkommen abzüglich Einkommensteuern und Sozialbeiträge.

Quelle: Simulationsanalysen des DIW Berlin.

Steigende Sozialbeiträge, Sinkende Unternehmensteuern

Zugleich drohen Normal- und Besserverdienern in den nächsten Jahren erhebliche Mehrbelastungen bei den Sozialbeiträgen (Ochmann und Albrecht, 2026). Nach den Empfehlungen der

Rentenkommission (2026) dürften die Rentenbeiträge einschließlich der zusätzlichen Kapitaldeckung bis 2032 um mindestens 3,0 Prozentpunkte steigen. Das bedeutet erhebliche Zusatzbelastungen für mittlere und höhere Arbeitseinkommen in Größenordnungen von 53 Milliarden Euro, wenn man die Arbeitgeberbeiträge mitrechnet – die langfristig in niedrigere Löhne überwälzt werden (Tabelle 1). Die negativen Zweitrundeneffekte auf den Arbeitsmärkten sind spürbar. Auch bei den Kranken- und Pflegekassen stehen weitere Belastungen an, sei es durch höhere Beiträge, durch Zuzahlungen oder durch Leistungseinschränkungen.

Entlastungen gibt es perspektivisch bei der Unternehmensbesteuerung. Körperschaftsteuersatz und Thesaurierungssatz bei der Einkommensteuer sollen schrittweise von 2028 bis 2032 gesenkt werden. Dies bedeutet Mindereinnahmen von gut 23 Milliarden Euro im Jahr ab 2032 (Tabelle 1). Die dadurch verbesserten Investitions- und Standortbedingungen könnten spürbare Selbstfinanzierungseffekte von einem Drittel der Mindereinnahmen auslösen. Sicher ist das allerdings nicht und hängt auch von anderen Standortbedingungen in Deutschland ab, die verbessert werden müssten, wie Bürokratie oder Infrastruktur (Bach, 2025). Mittelschicht und Besserverdienern bringt das nur wenig oder nur mittelbar und langfristig über positive Zweitrundeneffekte. Da der Unternehmensbesitz sehr stark konzentriert ist, gehen zunächst schätzungsweise 86 Prozent der Entlastungen an die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung, allein 69 Prozent der Entlastungen gehen an das reichste ein Prozent.

Insgesamt sehen Realeinkommensentwicklung und Verteilungsbilanz über die nächsten Jahre düster aus für mittlere und höhere Einkommen. Vor allem die steigenden Sozialbeiträge schlagen bei den Normalverdienern ins Kontor. Es drohen höhere Steuer- und Abgabenbelastungen von bis zu 1,8 Prozent des Bruttoeinkommens, bezogen auf das Nettoeinkommen noch ungleich höher. Das ist für die Mobilisierung von Arbeitskräften und die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt nachteilig. Entlastet werden nur Bezieher von hohen und sehr hohen Unternehmenseinkommen durch die Unternehmensteuersenkungen, was positive Investitions- und Wachstumswirkungen auslösen soll.

Strukturreformen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte dringlich

Derzeit laufen in den öffentlichen Haushalten hohe strukturelle Defizite auf (Gemeinschaftsdiagnose, Herbst 2026: 53) – in Größenordnungen von 3 bis 4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Zwar ist ein Teil davon politisch gewollt in Form der Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz sowie der Bereichsausnahme für Verteidigung. Aber die Wirkungen auf das

Produktionspotenzial sind begrenzt. Wenn die Staatsschulden nicht deutlich hochlaufen sollen, müssen mittelfristig die Ausgaben gesenkt oder andere Steuern erhöht werden. Dies gilt umso stärker, wenn fiskalischer Spielraum für Entlastungen unterer und mittlerer Erwerbseinkommen geschaffen werden soll.

Die öffentlichen Ausgaben sind inzwischen auf über 50 Prozent des BIP gestiegen. Strukturreformen und Priorisierungen im Staatssektor könnten langfristig Mittel in Höhe von mehreren Prozentpunkten des BIP mobilisieren (Bach und Fratzscher, 2026). Mittelfristig gekürzt werden könnten Subventionen (in weiterer Abgrenzung derzeit 5,5 Prozent des BIP), Steuervergünstigungen (in weiterer Abgrenzung derzeit 2,4 Prozent des BIP) oder Sozialleistungen (derzeit 16,9 Prozent des BIP). Langfristig könnten Effizienzgewinne realisiert werden bei der Staatsproduktion (also den von staatlichen Institutionen produzierten öffentlichen Leistungen wie äußere und innere Sicherheit, öffentliche Infrastruktur, Verwaltung, Bildung und Hochschulen, etc., derzeit 18 Prozent des BIP) sowie den diversen „soziale Sachleistungen“ (für Gesundheit, Rehabilitation und Pflege, Bildung und Weiterbildung, Kosten der Unterkunft für Grundsicherungsempfänger etc., derzeit 9,5 Prozent des BIP). In diesen Bereichen sollte die Koalition mehr Mut und Ambitionen entwickeln.

Gleiches gilt für Strukturreformen auf der Einnahmenseite. Deutschland ist seit langem Vize-Weltmeister bei der Belastung mittlerer Erwerbseinkommen durch Einkommensteuern und Sozialbeiträgen und hat bisher hohe Steuersätze auf Unternehmensgewinne. Mit Blick auf Investitionen, Arbeitsmarkt und Wachstum wird das zunehmend zum Problem. Die indirekten Steuern sind dagegen moderat, die Kapitaleinkommens- und vor allem die Vermögensteuern sind niedrig (OECD, 2023, 49 ff.).

Der steuerpolitische Elefant im Raum ist die Mehrwertsteuer. Hier hat in Deutschland noch Luft nach oben. Auch die „Sündensteuern“ auf Tabak und Alkohol sollten regelmäßig an die Inflations- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Die Schattenseite sind ungünstige Verteilungswirkungen, da untere und mittlere Einkommen davon relativ stark getroffen werden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Härten bei Sozialreformen oder höheren indirekten Steuer dürfen Steuererhöhungen bei hohen Einkommen und Vermögen nicht Tabu sein. Diese sollten möglichst auf Steuerprivilegien und Immobilien, Vermögensübertragungen oder Superreiche konzentriert werden, um mögliche wirtschaftliche Schäden zu verringern. Auch die Spitzensteuersätze könnten bis auf 50 Prozent erhöht werden (vgl. den Antrag der Linke, BT-Drs. 21/6645). Allerdings sind hierbei mögliche Ausweichreaktionen bei Selbständigen und sonstigen

Hochverdienern zu beachten, die das Besteuerungspotenzial reduzieren (Beznoska et al., 2026, Bierbrauer et al., 2026).

Kapitaleinkommensbesteuerung gleichmäßiger und progressiver machen

Die Kapitaleinkommensbesteuerung sollte gleichmäßiger, effizienter und progressiver gestaltet werden (vgl. den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 21/8379). Steuervergünstigungen sollten beseitigt werden, insbesondere bei der Immobilienbesteuerung (steuerfreie Veräußerungsgewinne, niedrigere Besteuerung von Immobilien-GmbHs) (Bach und Eichfelder, 2021, Fuest et al., 2021). Ferner sollten Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen, Edelmetallen oder auch Kunst und Schmuck grundsätzlich steuerpflichtig werden. Die Abgeltungsteuer sollte man abschaffen und zur persönlichen Besteuerung der Kapitalerträge des Status quo ante 2009 zurückkehren (vgl. auch den Antrag der Linke, BT-Drs. 21/6645).[1]

Im Gegenzug sollte man den Sparer-Pauschbetrag von derzeit 1 000 Euro im Jahr wieder zum Sparer-Freibetrag beleben, indem man ihn verdoppelt und auf alle Kapitaleinkommen anwendet, einschließlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Damit kann die private Risiko- und Altersvorsorge gestärkt werden. Bei einer Rendite von 4 Prozent wäre damit ein Vermögen von 50 000 Euro steuerfrei gestellt. Eine solche Reserve hilft bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit zunächst weiter und ist für Immobilienfinanzierungen oder Unternehmensgründungen eine gute Basis. Ferner sollte die Förderung der Vermögensbildung modernisiert und stärker auf Schwellenhaushalte fokussiert werden, die finanzielle Bildung und die Teilhabe an den Kapitalmärkten sollte gestärkt werden (Bach et al., 2021: 55).

Bei der Erbschaftsteuer sollten die weitreichenden Firmenprivilegien für Unternehmensübertragungen und andere Steuervergünstigungen begrenzt werden (Bach et al., 2026a, Bach und Wichers, 2026). Bei Superreichen (zum Beispiel ab 20 Millionen Euro persönliches Nettovermögen) könnte eine Vermögensteuer erhoben werden, mit Anrechnung der Kapitaleinkommensbesteuerung, um eine Mindestbesteuerung für hohe Kapitaleinkommen zu gewährleisten (Zucman, 2024, Bach et al., 2026b).

[1] Analog zum Teileinkünfteverfahren würden dann Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften nur zu 60 Prozent besteuert, um die Vorbelastung auf Unternehmensebene auszugleichen. Der Abzug von Werbungskosten wäre wieder möglich, die volle Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne sollte aber beibehalten werden

Familienleistungsausgleich regelmäßig überprüfen und sachgerechter gestalten

Das „duale System“ des Familienleistungsausgleichs mit Integration von Kindergeld und Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags bei der Einkommensteuer hat sich bewährt. Die das Kindergeld übersteigende Steuerentlastung durch den Abzug des Kinderfreibetrags (bis 1 478 Euro je Jahr und Kind in der Gleitzone des Solidaritätszuschlags und bis 1 524 Euro je Kind und Jahr, jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sind Reflex des progressiven Steuertarifs. Durch die geplante Erhöhung des Reichensteuersatzes auf 47 Prozent steigt dieser Vorteil auf 1 730 Euro je Kind und Jahr, ab zu versteuernden Einkommen von 280 000 Euro (beim Kinderfreibetrag 2026).

Eine Anhebung des Kindergelds für alle Kinder im Sinne einer Kindergrundsicherung ist fiskalisch aufwändig: Je 10 Euro Erhöhung Kindergeld im Monat entstehen derzeit Mehrausgaben von 1,6 Milliarden Euro im Jahr, vorbehaltlich Einsparungen bei Grundsicherung, Kinderzuschlag und Wohngeld von etwa 0,3 Milliarden Euro im Jahr. Hierbei stellt sich die Frage der Priorisierung mit anderen Familienleistungen. Gegebenenfalls könnte man diese Kindergrundsicherung erst bei höheren Einkommen abschmelzen, damit die Transferabbauraten bei niedrigen Einkommen nicht steigen (Strengmann-Kuhn et al., 2025: 52).

Niveau und Struktur von Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags sollten regelmäßig überprüft werden (vgl. den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 21/8378). Dies betrifft etwa eine Differenzierung nach Alter oder Haushaltskontext, wie sie bei der Grundsicherung üblich ist. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) sollte im Hinblick auf den zu pauschalierenden Bedarf genauer spezifiziert und empirisch begründet werden (Bach und Haan, 2021). Hier besteht gegebenenfalls Kürzungspotenzial, insoweit besser- und hochverdienende Familien dadurch zu pauschal privilegiert werden. Tatsächlich entstehende höhere Kosten sollten aber auf Nachweis abgezogen werden dürfen, bis zu Angemessenheitsgrenzen. Dies wäre mit einem gewissen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand verbunden, sollte aber zu bewältigen sein bei wenigen Fällen mit hohen Beträgen.

Lohnsteuerklassen III und V abschaffen und Ehegattensplitting begrenzen

Bei der Besteuerung von Ehepaaren sollten Fehlanreize für zweitverdienende Partner reduziert werden (vgl. den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 21/8379 sowie den Antrag der Linke, BT-Drs. 21/6645). Dies könnte längerfristig moderate Mehreinnahmen erzielen und zugleich Beschäftigung und Wachstum stärken (Blömer et al., 2026). Ferner würden wirtschaftliche Eigenständigkeit und finanzielle Absicherung der zweitverdienenden Partner gestärkt.

Die Lohnsteuerklassen III und V sollten abgeschafft und in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden. Das hatte bereits die Ampel-Regierung auf den Weg gebracht. Durch Zusammenführung der Lohnsteuer-Meldungen für die Ehepartner sollte die Beantragung des Faktorverfahrens für die Steuerpflichtigen möglichst einfach gestaltet werden (Bach et al., 2022).

Beim Ehegattensplitting könnten Realsplitting-Lösungen mit Übertragungsbeträgen oder bis zu Höchstbeträgen (zum Beispiel 13 805 Euro analog zu den Regeln für Unterhaltszahlungen zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartnern) die hohen Splittingvorteile begrenzen. Im Kern bliebe der gegenseitige Einkommensausgleich aber erhalten (Bach et al., 2020). Im Gegenzug könnten Mehreinnahmen in den Familienausgleich investiert werden. Für pflegende Partner könnten gesonderte Regelungen getroffen werden. Insoweit ein Bestandsschutz für bestehende Ehen oder für Steuerpflichtige ab einem bestimmten Alter gelten, wirkt die Reform erst langfristig.

Tarif auf Rädern sinnvoll

Durch die Steuerprogression steigt die Steuerbelastung bei steigenden Nominaleinkommen überproportional. Soweit die Zuwächse beim Nominaleinkommen nur die Inflation ausgleichen, spricht man von „kalter Progression“: Die reale Steuerbelastung steigt, das reale Nettoeinkommen sinkt. Dadurch entstehen „heimliche Steuererhöhungen“, die nicht explizit vom Gesetzgeber beschlossen wurden. Bei Nominaleinkommenszuwächsen oberhalb der Inflation, also steigenden Realeinkommen, entsteht dieser Effekt ebenfalls – hier könnte man von „warmer Progression“ sprechen.

Verfassungsrechtliche Vorgaben verlangen, Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag regelmäßig an die Verbraucherpreisinflation anzupassen. Dazu legt die Bundesregierung Existenzminimumberichte vor (15. Existenzminimumbericht, 2024). Seit 2016 wurden auch die weiteren Parameter des Einkommensteuertarifs regelmäßig indexiert.

Die von der Fraktion der AfD vorgeschlagene Inflationsbereinigung (BT-Dr. 21/8065) ist sinnvoll, um in der politischen Willensbildung und im Gesetzgebungsverfahren die aktuelle Wirkung der kalten Progression stärker hervorzuheben. Das vorgeschlagene technische Verfahren ist zudem geeignet, die Tarifanpassung für das Folgejahr auf aktuelle Inflationsprognosen im Herbst des Vorjahrs zu stützen und im Folgejahr den damit verbundenen Prognosefehler zu korrigieren (Warneke, 2026). Zugleich bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, vom inflationskorrigierten Einkommensteuertarif abzuweichen, wie es auch beim vorgelegten

Einkommensteuerreformgesetz 2027 der Fall ist. Diese Abweichungen würden dann bereits im Gesetzgebungsverfahren transparent gemacht.

Die Korrektur könnte sich nicht nur auf die Parameter des Einkommensteuertarifs einschließlich Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag erstrecken, sondern auf alle nominalen Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge oder Abzugsbeträge (dazu ein Überblick in Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2023), wie im Antrag der AfD vorgeschlagen. Auch diese Parameter lösen bei steigenden Einkommen progressive Belastungen aus („indirekte Progression“).

Ferner könnte man auch bei anderen Steuern eine entsprechende Inflationskorrektur durchführen, etwa bei Erbschaftsteuer, Unternehmensteuern oder Umsatzsteuer. Zugleich könnte man bei den Verbrauchsteuern die Mengensteuersätze inflationieren, bei der Grundsteuer die Grundsteuerwerte, damit Aufkommen und Belastung dieser Steuern nicht real sinken. Bei den Sozialbeiträgen werden die Beitragsbemessungsgrenzen jährlich an die Lohnentwicklung angepasst. Bei der Grundsicherung werden die Regelsätze jährlich mit einem Mischindex aus Verbraucherpreisen und Nettoeinkommensentwicklung angepasst. Bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, BAföG ist das nicht der Fall, diese werden nur diskretionär und teilweise erst nach Jahren angepasst. Hier wäre zumindest eine regelmäßige Inflationskorrektur angezeigt.

Energiekrisengeld zu Weihnachten statt Tankrabatt, Stromsteuer abschaffen, Klimageld auszahlen

Der Direktauszahlungsmechanismus des Bundes sollte eingesetzt werden, um zu Weihnachten ein Energiekrisengeld von zum Beispiel 250 Euro an alle auszuzahlen (vgl. den Antrag Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 21/8379). Das könnte auch die versprochene Entlastung unterer und mittlerer Einkommen einlösen. Der Tankrabatt sollte auslaufen.

Mittelfristig sollten größere Teile der Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung durch ein Klimageld an Bürger und Wirtschaft zurückgegeben werden, zumindest soweit sie auf einkommensschwache Haushalte oder belastete Branchen entfallen. Durch die Verbindung mit der Einkommensbesteuerung kann die Leistung auf Haushalte mit niedrigem Einkommen fokussiert werden (Bach et al., 2024).

Ferner sollte die Stromsteuer abgeschafft beziehungsweise auf den europarechtlich zulässigen Mindestsatz gesenkt werden, um die Elektrifizierung des Verkehrs und der Raumwärme nicht

zu behindern. In der Verteilung wirkt die Stromsteuersenkung bei den privaten Haushalten ähnlich wie ein Klimageld (Schrems et al., 2022, 81).